

rasch verfügbaren Kredit. Mit den vorgeschlagenen Regelungen des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über Wirtschaftsverträge sollen Hemmnisse beseitigt werden, die einer entsprechenden Praxis entgegenstehen.

Die mit dem zweiten Zivilrechtsänderungsgesetz unterbreiteten Vorschläge beruhen auf Anregungen der Treuhandanstalt und der im Zentralen Kreditausschuß der Bundesrepublik vereinigten Banken und Sparkassen. Sie sind darauf gerichtet, die derzeit im Recht der DDR bestehenden beschränkten Möglichkeiten der Sicherung von Zahlungsverpflichtungen so zu entwickeln, daß einerseits sämtliche Vermögensrechte zu Kreditsicherungszwecken eingesetzt werden können, andererseits die Kreditgewährung selbst flexibel und unbürokratisch vorgenommen werden kann.

Verehrte Abgeordnete! Ich bitte Sie, auch diesem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

(Schwacher Beifall)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Danke schön, Herr Staatssekretär. Auch zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates, verzeichnet in der Drucksache Nr. 164, zu überweisen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß.

In der Tagesordnung ist noch eingetragen, daß der Gesetzentwurf an den Finanzausschuß überwiesen werden sollte. Das Präsidium hat sich hier neu dispositioniert, und wir sind der Meinung, daß die Überweisung an den Finanzausschuß entfallen soll. Ich bitte Sie, das zu streichen. Wir schlagen demzufolge nur eine Überweisung zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß vor. Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe. - Keine Gegenstimme. - Stimmenthaltungen? - Eine Stimmenthaltung. So ist das beschlossen.

Sie haben sicherlich schon gemerkt, meine Damen und Herren, daß wir in der Abarbeitung unserer Tagesordnungspunkte etwas schneller verfahren. Ich darf sie darauf hinweisen: Wenn Sie den Raum verlassen, bringen Sie sich um das Ihnen zustehende Recht, an den Abstimmungen teilnehmen zu können.

(Beifall)

Wir haben damit die 1. Lesungen abgearbeitet und haben nur noch 2. Lesungen und einen Entschließungsantrag vor uns.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 14:

#### **Beschlußempfehlung des Innenausschusses Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) - Personalvertretungsgesetz - (2. Lesung) (Drucksache Nr. 140 a).**

Ich bitte den Vertreter des Innenausschusses, Herrn Dr. Reiche, das Wort zur Begründung zu nehmen.

#### **Dr. Reiche, Berichterstatter des Innenausschusses:**

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Zuge der Einigung der beiden deutschen Staaten und der Verwaltungsneugliederung in die ursprünglichen Länder wird es große Umstrukturierungen geben müssen. In einem Staat mit Planwirtschaft, in dem alles administriert wurde, war ein riesiger Apparat nötig, der insbesondere von der Berliner Zentrale aus das Leben in der gesamten Republik überschauen konnte, analysieren, planen und kontrollieren mußte. Dieser Apparat gewann mit seiner Ausdehnung immer mehr Selbständigkeit und Eigengewicht. Selbst den Agierenden ging es zum Schluß wie Goethes „Zauberlehrling“. Sie wurden nicht los, den sie gerufen hatten. Der Apparat blockierte zunehmend sich selbst und beschäftigte sich selbst, und als eine der wesentlichen Krankheiten des Sozialismus wurde immer wieder der riesige Wasserkopf genannt. Uns allen ist klar, daß wir hier abbauen müssen, reduzieren auf den normalen Personalbestand, der im Sinne der gestellten Aufgabe auch wirklich arbeiten kann.

Normale Zustände werden jedoch nur auf rechtsstaatlichem Wege hergestellt; gerade, weil es um Personen, um lebendige Menschen und nicht um Kader geht, muß ihnen Recht widerfahren und darf kein kurzer Prozeß gemacht werden.

Die Arbeitsgrundlage für den Prozeß der Umgestaltung der Verwaltung soll das heute in der vom Ausschuß geänderten Fassung zu verabschiedende Personalgesetz sein. Dieser Umwandlungsprozeß der Verwaltung wird kein normaler Prozeß sein, und deshalb können wir auch nicht das Bundespersonalvertretungsgesetz übernehmen, das aus normalen Prozessen heraus für normale Prozesse in über 30 Jahren gewachsen ist. So schwer es uns in bezug auf einige Passagen fiel, gerade weil an diesen Stellen die Schutzmechanismen im Bundespersonalvertretungsgesetz besser ausgebaut sind, können wir es so nicht tun. Ich komme darauf dann noch zu sprechen.

Vom federführenden Innenausschuß wurden die Voten des Ausschusses für Arbeit und Soziales und des Ausschusses für das Gesundheitswesen berücksichtigt. Gegenüber der 1. Lesung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert worden. Das Personalvertretungsgesetz wird nun auch Gültigkeit für Fachschullehrer haben und in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zur Anwendung kommen. Der § 3 ist dahingehend ergänzt worden. § 13 Abs. 3 ist konkretisiert worden. Statt „Beschäftigte in einer beruflichen Ausbildung, die nicht speziell auf eine Verwendung in der ausbildenden Stelle abzielt“ heißt es jetzt:

„deren Ausbildung in wechselnden Dienststellen erfolgt“.

Für § 21 hat unser Ausschuß eine veränderte Fassung vorgesehen. Die ursprünglich vorgesehene Zahl von drei Wahlberechtigten für den Personalvorstand schien uns für die Situation in einigen Betrieben nur die Mindestforderung zu sein. Deshalb haben wir den Satz ergänzt und schlagen vor, daß sich der Personalvorstand aus so vielen Mitgliedern zusammensetzt, wie dies zur Durchführung einer ordentlichen Wahl notwendig ist, mindestens jedoch aus drei Wahlberechtigten.

Auch für den § 32 schlagen wir eine Konkretisierung vor. Nur wenn der Personalrat aus fünf oder mehr Mitgliedern besteht, bildet er aus seiner Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Als eine schwerwiegende Verletzung des Gleichgewichts zwischen den Tarifpartnern erschien uns die Kompetenzzuweisung an die Dienst- oder Aufsichtsbehörde in bezug auf die Anerkennung einer Schulungsmaßnahme. Ob eine solche Maßnahme geeignet ist oder nicht und Teilnahme deshalb möglich sein kann, muß unparteiisch geklärt werden. Über die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen kann nicht letztlich die jeweils zuständige oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde entscheiden, sondern im Streitfall sollte das Institut für berufliche Entwicklung bzw. das Ministerium für Bildung entscheiden.

Eine lange und erregte Debatte hat es über die vorgesehene Neufassung des § 79 Abs. 2 gegeben. Im Gesetzentwurf des Ministerrates stand: § 79 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz findet keine Anwendung. Der Ausschuß für Arbeit und Soziales schlug die Neufassung des Absatzes vor, die zumindest teilweise die im Bundespersonalvertretungsgesetz eingeräumten Rechte auch für die DDR übernehmen würde.

Um zu verstehen, warum wir als Innenausschuß der Volkammer uns gegen die Übernahme des § 79 Abs. 2 ausgesprochen haben, lassen Sie mich auf zwei Dinge hinweisen: Ziel von uns allen - und das denke ich schon seit vielen Jahren - ist die nachhaltige Absenkung der Personalausgaben im öffentlichen Dienst. Dieses Ziel wurde auch im Staatsvertrag Artikel 26 Abs. 3 formuliert, so daß es bei der Stellung zum § 79 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes nicht nur um die Erfüllung des Staatsvertrages, sondern auch um unsere eigenen Ziele und Wünsche geht.

Zur Zeit sind in der DDR rund 1,6 Mio Menschen im öffentlichen Dienst beschäftigt. Das geht von Sachbearbeitern über Verwaltungsdirektoren bis hin zu Förstern und Bademeistern. Im Zusammenhang mit dem Abbau der Ministerien in Berlin und der Verwaltungsneugliederung wird von der Entlassung von rund 500000 Menschen geredet. Wenn der Arbeitnehmer